

AUFsätze

ARCHIV FÜR RECHTS- UND SOZIALPHILOSOPHIE 103, 2017/4, 439–455

DOI 10.25162/ARSP-2017-0246

GUNTER GRAF / GOTTFRIED SCHWEIGER

Fähigkeiten und Funktionsweisen als „Währung der Gerechtigkeit“ für Kinder¹

Capabilities and Functionings as the „Currency of Justice“ for Children

ABSTRACT: In this paper, we aim to clarify two central assumptions, which allow to specify what justice for children implies in the Capability Approach. First, we argue that an adequate currency of justice for children consists in a bundle of functionings, which develops into a bundle of capabilities in the course of childhood; the currency of justice for children is dynamic, not static. Second, we discuss how the respective functionings and capabilities should be selected. In particular, we suggest four criteria. They imply that there is not only a change through time from a bundle of functionings to a bundle of capabilities as the currency of justice for children, but that the composition of the bundle itself gets modified.

Keywords: Justice, Children, Development, Autonomy, Capability Approach

Schlagworte: Gerechtigkeit, Kinder, Entwicklung, Autonomie, Capability Approach

Einleitung: Gerechtigkeit für Kinder² im Fähigkeitenansatz

Der Fähigkeitenansatz scheint trotz einiger Schwierigkeiten, insbesondere hinsichtlich der sogenannten „agency assumption“, die davon ausgeht, dass die Gerechtigkeitsadressaten autonom und reflektiert über ihr Leben entscheiden, eine geeignete Basis für die Konzeptualisierung von Gerechtigkeit für Kinder abzugeben.³ Damit sind zumindest drei Fragen verbunden, die bis dato in der Debatte noch nicht ausreichend geklärt

1 Dieser Beitrag entstand im Rahmen des Forschungsprojektes „Social Justice and Child Poverty“, gefördert durch den Österreichischen Wissenschaftsfonds (FWF): P26480.

2 Unter „Kinder“ verstehen wir alle Menschen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wir folgen damit im Wesentlichen dem Kindbegriff der Vereinten Nationen, welcher dem einflussreichen „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ zugrunde liegt. Vgl. dazu *United Nations, Convention on the Rights of the Child*, 1989, <http://www2.ohchr.org/english/law/crc.htm>.

3 Colin Macleod, Primary Goods, Capabilities and Children, in: *Measuring Justice – Primary Goods and Capabilities*, hg. von Harry Brighouse und Ingrid Robeyns, 2010, 174–192; Harry Brighouse und Ingrid Robeyns (Hg.), *Measuring Justice: Primary Goods and Capabilities*, 2010; Rosalind Dixon und Martha Nussbaum, Children’s Rights and a Capabilities Approach: The Question of Special Priority, *Cornell Law Review* 97 (2012), 549–593; Gottfried Schweiger und Gunter Graf, *A Philosophical Examination of Social Justice and Child Poverty*, 2015.

worden sind: Welche Fähigkeiten (capabilities) bzw. Funktionsweisen (functionings) sollten als Währung der Gerechtigkeit für Kinder (currency of justice) gelten? Nach welchen Prinzipien oder Regeln sollten diese zwischen Kindern verteilt werden bzw. auf welches Maß dieser Fähigkeiten oder Funktionsweisen haben Kinder einen Anspruch der Gerechtigkeit? Wer ist für diese gerechte Verteilung verantwortlich, also welche Gerechtigkeitspflichten lassen sich auf Seiten von Personen und Institutionen ausmachen. Wir werden uns in diesem Beitrag auf die erste Frage konzentrieren und eine Antwort skizzieren, die sich als Lösung eines zentralen theoretischen Problems des Fähigkeitsansatzes versteht. Kurz zusammengefasst besagt diese, dass Funktionsweisen die adäquate Währung der Gerechtigkeit für Kinder sind, im Laufe der Kindheit jedoch Fähigkeiten an Bedeutung gewinnen. Die Währung der Gerechtigkeit für Kinder ist somit dynamisch zu verstehen und muss auf die kindliche Entwicklung abgestimmt sein. Zunächst wollen wir jedoch einige terminologische Klärungen vornehmen und verdeutlichen, was mit den Begriffen „Fähigkeiten“ und „Funktionsweisen“ gemeint ist. Dazu ist es hilfreich, in die Arbeiten von Amartya Sen zu blicken, der diese Kategorien als erster in den Diskurs einführte, um damit eine Alternative zu den herkömmlichen wohlfahrtsökonomischen Ansätzen zu formulieren.⁴ Sens Kritik zielt dabei im Wesentlichen darauf ab, zu zeigen, dass die Informationsgrundlage dieser Theorien zur Bewertung individuellen Wohlergehens bzw. des persönlichen Vorteils inadäquat sind. An utilitaristischen Theorien bemängelte er u. a., dass sie die subjektive Perspektive zu stark betonen und nicht genug berücksichtigen, dass Erwartungshaltungen, Zufriedenheit und subjektives Glücksempfinden von den Umständen abhängig sind, unter denen jemand lebt. Individuelles Wohlergehen ausschließlich über solche und ähnliche Phänomene zu bewerten, führt somit notgedrungen zu Verzerrungen, die von einer Gerechtigkeits-theorie berücksichtigt werden müssen. Wir werden weiter unten auf diesen Punkt, der oft unter dem Stichwort „adaptive Präferenzen“ diskutiert wird, noch ausführlicher zu sprechen kommen, wenn wir uns mit Kriterien zur Auswahl bestimmter Funktionsweisen für Kinder auseinandersetzen. Theorien, die versuchen, die gesellschaftliche Position einer Person unter Rückgriff auf Güter zu fassen, kritisiert Sen vor allem darin, dass sie nur auf *Mittel* blicken, die für das menschliche Leben relevant sind, es aber nicht schaffen, die eigentlichen *Ziele* abzubilden. Im Zentrum steht dabei seine These, dass Menschen in der Lage sein sollten, selbstbestimmt ein Leben wählen und verfolgen zu können, das sie aus guten Gründen wertschätzen. Um diese Idee exakter ausdrücken zu können, führt er die Kategorien der Fähigkeiten und Funktionsweisen ein.

Funktionsweisen sind die verschiedenen Zustände (beings) und Aktivitäten (doings), die das Leben einer Person ausmachen. Beispiele dafür, die oft in der Literatur genannt werden, sind gut ernährt zu sein, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben oder über eine Unterkunft zu verfügen. Funktionsweisen können als rein formale Größe betrachtet werden, die prinzipiell dazu dient, das Leben eines Menschen zu beschreiben. Die meisten AutorInnen verwenden den Ausdruck jedoch, um damit Zustände und

4 Amartya Sen, *Equality of What?*, *The Tanner Lectures on Human Value*, hg. von Sterling M. McMurrin, 1980, 195–220; Amartya Sen, *Inequality Reexamined*, 1992; Amartya Sen, *The Idea of Justice*, 2009.

Aktivitäten zu bezeichnen, die von einer konkreten Person zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich erreicht bzw. realisiert wurden. Da Sen jedoch davon ausgeht, dass die individuelle Freiheit für die Bestimmung des Wohlergehens entscheidend ist, führt er den Begriff der Fähigkeiten ein, womit er die tatsächlichen Freiheiten einer Person meint, Funktionsweisen zu realisieren. „Tatsächlich“ meint dabei, dass es sich nicht nur um formale Möglichkeiten handelt, sondern dass sie wirklich erreichbar sind. Um diese Feststellung treffen zu können, ist es jedoch erforderlich, nicht nur auf die Güter zu blicken, die jemandem zur Verfügung stehen. Vielmehr geht es um ein Zusammenspiel vieler Faktoren, die beeinflussen, wie jemand gewisse Güter für seine Ziele einsetzen kann, sogenannte „Konversionsfaktoren“, wie sie in der Literatur diskutiert werden.⁵ So müssen beispielsweise die persönlichen Eigenschaften so gestaltet sein, dass die Person die jeweiligen Güter für ihre Zwecke nutzen kann und es dürfen keine sozialen oder kulturellen Normen vorherrschen, die als Barrieren wirken. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die unterschiedlichen Fähigkeiten einer Person in ihrer Wechselwirkung betrachtet werden und in dieser Komplexität in soziale Analysen einfließen. Denn die Realisierung einer Funktionsweise kann durchaus mit Verlusten in einem anderen Bereich einhergehen, etwa dann, wenn die Entscheidung, einen Arbeitsplatz anzunehmen, mit erheblichen gesundheitlichen Risiken verbunden ist.

Funktionsweisen oder Fähigkeiten als Währung der Gerechtigkeit für Kinder

Zunächst wollen wir klären, ob Funktionsweisen oder Fähigkeiten die relevante Währung der Gerechtigkeit für Kinder sein sollten. Dafür werden wir vom Standardargument für Fähigkeiten, nämlich dem Wert der Autonomie, ausgehend, eine Kritik entwickeln, die auf der Spezifität von Kindern bzw. der Phase der Kindheit aufbaut. Wir sehen drei Gründe als besonders relevant: die bei Kindern fehlenden Kompetenzen, um den Wert der Autonomie adäquat realisieren zu können, die besondere Bedeutung von Funktionsweisen für die Entwicklung von später wertvollen Fähigkeiten, und schließlich die Möglichkeit, Funktionsweisen (einfacher) im Rahmen empirischer Sozialforschung objektiv zu messen als Fähigkeiten. Schließlich werden wir im Hinblick auf Erwachsene, auf die diese Gründe ebenfalls (partiell) zutreffen, einen vierten Grund einführen, nämlich den Schutzraum der Kindheit als wertvolles soziales Konstrukt. Wir werden jedoch festhalten, dass trotz unserer Argumente für Funktionsweisen Fähigkeiten zu einem späteren Zeitpunkt in der Kindheit relevant werden.

Die allermeisten Theoretikerinnen und Theoretiker innerhalb des Fähigkeitenansatzes verweisen auf den besonderen Wert der Autonomie, der es verbietet, Gerechtigkeit im Sinne des Erreichens eines bestimmten Niveaus an Funktionsweisen oder Fähigkeiten mit paternalistischer Motivation, also gegen den Willen und Wunsch der Betroffenen, durchzusetzen. Obwohl Einigkeit darin besteht, dass zum Beispiel Gesundheit

5 Ingrid Robeyns, *The Capability Approach: A Theoretical Survey*, *Journal of Human Development* 6, 1 (2005), 93–114, doi:10.1080/146498805200034266.

eine gerechtigkeitsrelevante Funktionsweise ist, dürfen Menschen nicht dazu genötigt werden, gesund zu sein und zu bleiben, wenn sie dies aus ihren eigenen Gründen heraus ablehnen und sich für eine ungesunde Lebensweise oder riskante gesundheitsgefährdende Tätigkeiten entschließen.⁶ Dennoch haben auch diese Menschen einen Anspruch darauf, dass ihnen die Möglichkeit, gesund zu sein, zur Verfügung steht, soweit dies möglich ist. Alle Menschen haben also einen gerechtfertigten Anspruch auf Fähigkeiten, deren Verwirklichung als Funktionsweisen ihnen dann selbst und ihrer eigenen Entscheidung überlassen wird. Deshalb ist eine solche Nichtrealisierung einer bestimmten Fähigkeit auch nicht ungerecht, während die fehlende Option, eine gerechtigkeitsrelevante Fähigkeit zu verwirklichen, sehr wohl ungerecht ist. Das Beispiel, welches hier gerne vorgebracht wird, ist die Unterscheidung zwischen Fasten und Hungern. Eine Person, die gut genährt sein könnte, sich jedoch entschließt, zu fasten, und eine Person, die unfreiwillig Hunger leidet, realisieren jeweils dieselbe Funktionsweise, sie besitzen jedoch offensichtlich nicht dieselbe Fähigkeit. Die fastende Person hat die Fähigkeit, wohl genährt zu sein, die hungernde Person nicht, weshalb auch nur im Fall der letzteren eine Ungerechtigkeit vorliegt. Es kommt also auf die Möglichkeit an, selbstständig Entscheidungen zu treffen, also autonom handeln zu können. Im Folgenden übergehen wir einige bekannte Schwierigkeiten, die mit dieser Fokussierung auf Autonomie schon bei Erwachsenen verbunden sind, und konzentrieren uns auf Kinder.

Die Phase der Kindheit umfasst Menschen mit sehr unterschiedlichen Kompetenzen, und wir gehen davon aus, dass die Gruppe der Kinder in diesem Sinne heterogener ist als jene der Erwachsenen. Von Ausnahmen durch Krankheit oder Behinderung abgesehen, sind sich zwei erwachsene Personen, die zum Beispiel 18, 45 und 70 Jahre alt sind, in ihren Kompetenzen ähnlicher als Kinder im Alter von 2, 8 und 17 Jahren. Während das zweijährige Kind einige der wesentlichsten kognitiven, sprachlichen, motorischen oder sozialen Kompetenzen noch nicht ausgebildet hat, ist ein achtjähriges Kind hier schon sehr viel weiter, jedoch noch immer weit vom Niveau eines siebzehnjährigen Kindes entfernt. Wir wollen auf diesen Umstand der Heterogenität der Gruppe der Kinder zu einem späteren Zeitpunkt nochmals zurückkommen, hier halten wir lediglich fest, dass eine jede Antwort auf die uns beschäftigende Frage, ob Fähigkeiten oder Funktionsweisen die angemessene Währung der Gerechtigkeit für Kinder darstellen, immer in Hinblick auf die Heterogenität der Gruppe der Kinder ausdifferenziert werden muss. Es werden sich also zu den von uns vorgebrachten Überlegungen zur Autonomiekompetenz von Kindern sowie anderer entscheidender Merkmale oftmals auch Gegenbeispiele vorbringen lassen, die auf die unterschiedlichen Niveaus, die zwischen Kindern verschiedenen Alters, aber auch innerhalb der derselben Altersstufe bestehen können, hinweisen. In jedem Fall muss die ethische Auseinandersetzung hier in enger Abstimmung mit empirischen Wissenschaften erfolgen, die im Detail die Entwicklung und Kompetenzen von Kindern untersuchen.

6 Etwa Martha Nussbaum, *Creating Capabilities: The Human Development Approach*, 2011, 26.

Das erste und für uns stärkste Argument gegen Fähigkeiten und für Funktionsweisen als Wahrung der Gerechtigkeit für Kinder betrifft nun deren eingeschränkte bzw. in sehr jungen Jahren nicht vorhandene Autonomie, also das Fehlen jener Kompetenzen, die es Kindern erlauben, Entscheidungen zu treffen und diese umzusetzen. Für Kinder ist Autonomie daher auch nur ein eingeschränkter Wert, wobei dieser Befund zumindest in drei Richtungen zu differenzieren ist und nicht so verstanden werden darf, dass selbst gerechtfertigte Autonomiebeschränkungen ohne weitere Reflexion durchgeführt werden können. Denn sie können, falsch umgesetzt, durchaus das Selbstbild der Adressatin verletzen oder als respektlos wahrgenommen werden. Doch wenden wir uns nun den drei Ausdifferenzierungen zu. Im Falle (fast gänzlich) fehlender Autonomiekompetenz ist es notwendig, dass andere Personen Entscheidungen und Handlungen für das Kind durchführen. Hier ist dann auch nicht von einem Widerspruch zwischen Autonomie und Fremdbestimmung auszugehen, der ethisch relevant wäre. Im strengen Sinne sind solche Entscheidungen und Handlungen nicht paternalistisch, da hier nicht gegen einen vermeintlichen Willen gehandelt wird, der vorhanden ist oder auf verständliche Weise artikuliert werden würde. Dies trifft insbesondere auf sehr junge Kinder in der frühen Phase ihres Lebens zu, in der auch entsprechende körperliche Reaktionen einerseits nur sehr schwer verstanden, andererseits ein dahinterliegender Wille im Sinne der Autonomie nur eingeschränkt angenommen werden kann. Die zweite Präzisierung betrifft jene Kinder, die durchaus ihren Willen und ihre Präferenzen äußern, diese vielleicht sogar auf ihre Art und Weise begründen, aber für die dennoch nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Bedingungen der Autonomie erfüllt sind. Solche Fälle, in denen tatsächlich paternalistisch gegen den Willen des Kindes entschieden und gehandelt wird, beziehen sich auf gewisse Standards bzw. Mindestlevels an Autonomiekompetenzen, die gegeben sein müssen, um einem Menschen die Verwirklichung seiner Entscheidungs- und Handlungskompetenz zuzugestehen. Auch hier ist für Kinder bis zu einer gewissen Entwicklungsstufe, die sicherlich umstritten und individuell unterschiedlich ist, von einer solchen hinreichend eingeschränkten Autonomiekompetenz auszugehen. Diese zweite Perspektive erkennt jedoch an, dass Kinder ab einer gewissen Entwicklungsstufe durchaus bereits einen eigenen Willen und Präferenzen haben, und somit bereits Autonomiekompetenz besitzen, jedoch nur in einem unzureichenden Maß. Obwohl in solchen Fällen paternalistische Entscheidungen und Handlungen gerechtfertigt sind, ist dennoch festzuhalten, dass gewisse Entscheidungs- und Handlungsspielräume für Kinder dieser Stufe bereits von Bedeutung sind und diese, in eingeschränkter Weise, auch gewährt werden sollten. Mit anderen Worten ist es wichtig, Kindern dieser Entwicklungsstufe Möglichkeiten zu geben, ihre lokale Autonomie unter geschützten Rahmenbedingungen auszuüben, wobei es verfehlt wäre, ihnen globale Autonomie zuzusprechen, in dem Sinne, dass sie entscheiden können, wie sie ihr Leben in einem umfassenden Sinn ausgestalten und leben wollen. Wie die entsprechenden Entscheidungs- und Handlungsspielräume zu gestalten sind, können wir an dieser Stelle jedoch nicht näher bestimmen. Schließlich beschreibt die dritte Präzisierung jene Fälle, in denen Kinder zwar durchaus bereits genügend Autonomiekompetenz besitzen und in diesem Hinblick gleichwertig wie Erwachsene sind, aber dennoch von Erwachsenen bzw. dem

Staat und seinen Institutionen in der Ausübung ihrer Autonomie stärker einschränkt werden. Dies betrifft beispielsweise ältere Jugendliche, die oftmals bereits gleichwertige Autonomiekompetenzen besitzen wie Erwachsene, aber dennoch weniger Rechte und Pflichten haben, was etwa medizinische Entscheidungen, politische Partizipation oder den Genuss von alkoholischen Getränken betrifft. Hier ist eine besondere Begründung nötig, die wir später unter dem Konzept des sozialen Schutzraums der Kindheit präzisieren wollen. Vorerst genügt jedoch der Hinweis darauf, dass wir davon ausgehen, dass diese hinreichend ausgebildete Autonomiekompetenz erst in einer späteren Phase der Kindheit erreicht wird.

Wenn wir die Unschärfen akzeptieren, die durch die Heterogenität der Gruppe der Kinder gegeben sind, und auch akzeptieren, dass Autonomie für Kinder, im Sinne, dass sie in manchen Lebensbereichen ihre eigenen Entscheidungen treffen können, bereits ab einem frühem Stadium trotz eingeschränkter Autonomiekompetenzen wertvoll ist, dann sehen wir überwiegende Gründe, dass Funktionsweisen die adäquate Währung der Gerechtigkeit für Kinder sind, da sie die nötigen Voraussetzung zur Realisierung von Fähigkeiten nicht besitzen und die Autonomie, die mit dem Begriff der Fähigkeiten verknüpft ist, nicht angemessen nutzen können. Das ist das erste Argument, das für Funktionsweisen als Währung der Gerechtigkeit für Kinder spricht.

Das zweite Argument, das wir formulieren wollen, bezieht sich nicht direkt auf die fehlende Autonomiekompetenz von Kindern, sondern ist zukunftsbezogen, nimmt also die Phase der Kindheit als eine der Entwicklung ernst. Es ist unbestritten, dass viele Fähigkeiten und Funktionsweisen auf anderen Funktionsweisen aufbauen und dass hier Entwicklungsstufen von Bedeutung sind. Oder um es anders auszudrücken: In vielen Fällen sind die benötigten Konversionsfaktoren selbst wiederum Funktionsweisen dieser Person. Um die Fähigkeit der politischen Partizipation zu realisieren, bedarf es anderer Funktionsweisen wie z. B., eine gewisse Bildung zu besitzen, mobil zu sein, gesund zu sein oder Rechte zu besitzen. Wenn diese Funktionsweisen nicht vorhanden sind, so ist auch die Fähigkeit und damit letztlich auch die Funktionsweise der politischen Partizipation nicht oder nur sehr eingeschränkt gegeben. Die Kindheit ist nun eine Phase, in der viele Funktionsweisen und Fähigkeiten erworben und ausgebildet werden, die für den weiteren Lebensverlauf entscheidende Bedeutung haben und deren mangelnde oder gar fehlende Entwicklung oftmals nicht mehr adäquat nachgeholt werden können. Dabei ist es offensichtlich von Bedeutung, dass Kinder diese Eigenschaften und Kompetenzen nicht nur als Fähigkeiten besitzen, sondern sie tatsächlich realisieren. Im Beispiel des Spracherwerbes heißt das etwa, dass nicht danach gefragt wird, ob Kinder eine Sprache lernen könnten, wenn sie wollten, sondern, dass es darum geht, dass sie eine Sprache tatsächlich beherrschen. Solche Funktionsweisen, die während der Kindheit für den Erwerb und die zeitlich spätere Ausbildung von anderen wertvollen Fähigkeiten oder Funktionsweisen nötig oder förderlich sind, wollen wir als „fruchtbar“ bezeichnen. Das Konzept der „fruchtbaren Funktionsweisen“ (fertile functionings) wurde von Avner De-Shalit und Jonathan Wolff eingeführt, die es aber nicht in einer solchen kindspezifischen entwicklungstheoretischen Konnotation verwenden, sondern damit

einfach solche Funktionsweisen bezeichnen, die positiv auf andere Fähigkeiten und Funktionsweisen wirken und ihren Erwerb und ihre Realisation fördern.⁷

Schließlich ist das dritte Argument, welches für Funktionsweisen gegenüber Fähigkeiten spricht, jenes der leichteren Überprüfbarkeit und Messung. Fähigkeiten sind ja immer Freiheiten, etwas zu tun oder zu erreichen, was man aus guten Gründen wertschätzt. Als Freiheiten sind sie jedoch in vielen Fällen sehr schwer im Rahmen empirischer Sozialforschung operationalisierbar / identifizierbar. Es ist einfacher, festzustellen, ob ein Mensch tatsächlich gesund ist, als ob er die echte Freiheit hat, diesen Zustand zu erreichen, wenn er nur wollte. Aus gerechtigkeitstheoretischer Perspektive ist es nun aber von großer Bedeutung, dass die Währung der Gerechtigkeit objektiv bestimmbar ist, da sie der öffentlichen Überprüfbarkeit standhalten und dem bereits angesprochenen Problem der adaptiven Präferenzen begegnen können muss. Wir werden auf diese zwei Punkte im nächsten Abschnitt zurückkommen. Hier bleibt nur festzustellen, dass die Herausforderungen in der Messung und Überprüfung von Fähigkeiten auch bei Erwachsenen ein Problem ist, das dazu führt, dass manche AutorInnen sich für verschiedene Kontexte dafür aussprechen, Funktionsweisen als wichtigste Referenzgröße anzuerkennen.⁸ Im Fall von Kindern, deren Autonomiefähigkeit generell schwer einzuschätzen ist, ist die Messung von Fähigkeiten folglich noch komplizierter, weshalb dem Argument, auf Funktionsweisen zu blicken, noch mehr Gewicht zukommt.

Wir wollen nun zuletzt ein viertes Argument für Funktionsweisen vorbringen, welches die Problematik aufgreift, dass Kinder in einer späteren Phase ihrer Kindheit durchaus gleichwertige Autonomiekompetenzen aufweisen können wie Erwachsene, was bedeutet, dass das stärkste Argument dafür, ihre Autonomie zur Durchsetzung von Funktionsweisen zu beschränken, wegfällt. Wir wollen diese Beschränkung der Autonomie von Kindern trotz gleichwertiger Autonomiekompetenzen, also bloß auf Basis einer historisch und kulturell kontingenten gesetzlichen Altergrenze, als ein Argument für einen sozialen Schutzraum Kindheit fassen.⁹ Erwachsenen wird in heutigen Gesellschaften in der Regel zugesprochen, dass sie das Recht haben, ihr Leben selbstbestimmt zu führen. Eingriffe in ihre Autonomie sind nur in besonderen Umständen möglich und bedürfen hoher Rechtfertigungsstandards. Die Voraussetzungen, die von einer Person erfüllt werden müssen, um diese Autonomie zugesprochen zu bekommen, sind dabei relativ niedrig gehalten. Nur im Falle massiver Einschränkungen oder akuter psychischer und emotionaler Ausnahmezustände sehen es die meisten Staaten als gerechtfertigt an, das Recht auf Selbstbestimmung eines Erwachsenen aufzulösen. Die Privilegien, die mit diesem Status des Erwachsenenseins verbunden sind, gehen jedoch mit einer Reihe an Pflichten und Verantwortungen einher. So müssen Erwachsene in hohem Ausmaß für die Konsequenzen ihrer Entscheidungen und Handlungen gerade stehen, sie haben

7 Jonathan Wolff und Avner de-Shalit, *Disadvantage*, 2007.

8 Vgl. Ingrid Robeyns, The Capability Approach in Practice, *The Journal of Political Philosophy* 14, 3 (2006), 353–355, doi:10.1111/j.1467-9760.2006.00263.x.

9 Andrew Franklin-Hall, On Becoming an Adult: Autonomy and the Moral Relevance of Life's Stages, *The Philosophical Quarterly* 63, 251 (2013), 223–247, doi:10.1111/1467-9213.12014.

keine Bezugspersonen, die die Pflicht haben, ihr Wohlergehen und ihre Entwicklung sicherzustellen und sind somit einem hohen Risiko ausgesetzt, dass ihr Wohlergehen in Gefahr gerät. Die Idee eines sozialen Schutzraumes Kindheit geht nun davon aus, dass es wertvoll ist, eine Lebensphase so zu gestalten, dass sie geschützte und kontrollierte Gelegenheiten bietet, um auf diese verantwortungsreiche Zeit des Erwachsenseins mit seinen Rechten, Pflichten und sozialen Normen umfassend vorbereitet zu werden. Dabei geht es nicht darum, so schnell wie möglich die minimalen kognitiven, emotionalen, und psychischen Kompetenzstandards zu erreichen, die für einen Erwachsenen ausreichen, damit ihm ein Recht auf Selbstbestimmung zugesprochen wird. Vielmehr sind relativ hohe Kompetenz- und Entwicklungsstandards das Ziel, die für ein selbstbestimmtes Leben als Erwachsener und ein gelingendes Leben relevant sind, selbst wenn sie de facto von vielen Erwachsenen nicht erfüllt werden. Kinder in (manchen) ihrer Freiheiten einzuschränken und danach zu streben, dass sie zentrale Funktionsweisen verwirklichen, selbst wenn sie ein angemessenes Niveau an Autonomiefähigkeit erreicht haben, ist somit gerechtfertigt, da diese Beschränkungen immer auch mit Privilegien der besonderen Förderung und Unterstützung einhergehen. Diese Privilegien sind an das „Kindsein“ gebunden und gehen verloren, wenn man Erwachsen wird – eine Transformation, die aus einer sozialen Perspektive in erster Linie an das Alter gebunden ist und nur zum Teil mit Kompetenzen zu tun hat. Erreicht man das Alter der Volljährigkeit, wird man in einem wichtigen Sinne unabhängig von seinen Kompetenzen und seiner individuellen Entwicklungsstufe erwachsen.

Wir haben nun vier Argumente diskutiert, die Funktionsweisen und nicht Fähigkeiten als die adäquate Währung der Gerechtigkeit für Kinder ausweisen. Dabei haben wir auch darauf hingewiesen, dass die Phase der Kindheit eine der Entwicklung ist, in der Kinder beständig an Autonomiekompetenzen gewinnen sowie in anderen Fähigkeiten und Funktionsweisen gestärkt werden.

Kriterien zur Selektion von Funktionsweisen und Fähigkeiten

Wie sollten nun jene Funktionsweisen / Fähigkeiten ausgewählt werden, die Kindern aus Gründen der Gerechtigkeit zustehen. Diese Frage ist im Fähigkeitenansatz vor allem mit der entsprechenden Liste von Martha Nussbaum verknüpft, deren Begründung und Inhalt kontrovers diskutiert werden.¹⁰ Wir wollen nun zunächst zeigen, weshalb eine Liste an Funktionsweisen / Fähigkeiten sinnvoll ist, obwohl eine solche nicht abschließend, sondern immer anlassbezogen, also gemäß der vorliegenden Fragestellung, erstellt werden sollte. Dann wollen wir vier Kriterien diskutieren, die uns geeignet scheinen, um für Kinder solche Funktionsweisen / Fähigkeiten auszuwählen. Diese lassen

10 Amartya Sen, Capabilities, Lists, and Public Reason: Continuing the Conversation, *Feminist Economics* 10, 3 (2004), 77–80, doi:10.1080/1354570042000315163; Ingrid Robeyns, Sen's Capability Approach and Gender Inequality: Selecting Relevant Capabilities, *Feminist Economics* 9, 2–3 (2003), 61–92, doi:10.1080/1354570022000078024.

sich mit den Begriffen Objektivität, Realisierbarkeit, Wohlbefinden und Wohlergehen umschreiben.

Funktionsweisen und Fähigkeiten sind zunächst als formale Kategorien zu betrachten, die losgelöst von einer ethischen Bewertung sind. Sie wurden von Sen eingeführt, um das Leben eines Menschen zu beschreiben und seine Freiheit auszudrücken, gewisse Zustände und Aktivitäten zu erreichen. Da es nun aber sehr viele solcher Zustände und Aktivitäten gibt, ist es erforderlich, weitere inhaltliche Bestimmungen zur Wichtigkeit von Funktionsweisen und Fähigkeiten durchzuführen. Erst dann wird es möglich, den Fähigkeitenansatz anzuwenden, und es ist genau hier, wo die angesprochene Debatte um eine Liste schlagend wird. Dabei geht es jedoch weniger darum, ob es überhaupt angemessen ist, mit einer Liste oder Listen von wertvollen Funktionsweisen / Fähigkeiten zu arbeiten, als darum, wie eine solche Liste erstellt werden soll, welche Funktion sie erfüllt und welcher Status ihr zugesprochen werden kann. Denn dass Funktionsweisen / Fähigkeiten spezifiziert werden müssen, um mit dem Fähigkeitenansatz arbeiten zu können, ist in der Literatur unbestritten.

Blicken wir auf zwei bedeutende Anwendungsfelder des Fähigkeitenansatzes, um diesen Punkt zu verdeutlichen: erstens, die Messung von Armut in einem bestimmten regionalen Kontext, und zweitens die Frage, wie eine gerechte Gesellschaft in ihren Grundzügen einzurichten ist. Beschäftigt man sich mit der Messung von Armut in einem bestimmten regionalen Kontext, kommt man nicht umhin, anzugeben, welche Funktionsweisen / Fähigkeiten man in den Blick nehmen soll. Geht es einem darum, festzustellen, ob die Betroffenen genug zu essen haben, wie ihre Unterkunft gestaltet ist, ob sie sozial exkludiert sind, oder um andere Aspekte? Die Antwort, die man auf diese Frage gibt, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Es gilt etwa zu bedenken, welche Daten vorliegen bzw. welche man realistischerweise erheben kann, welche Informationen für das Vorhaben sinnvoll sind und wie umfassend die Studie ausfallen soll. In manchen Fällen wird man mit einer überschaubaren Liste arbeiten und wichtige Erkenntnisse erzielen, in anderen mit umfassenderen und spezifischer ausformulierten Listen, um zu interessanten Ergebnissen zu kommen. Doch in beiden Fällen braucht man eine – unterschiedlich ausgestaltete – Liste als Basis. Deren Elemente sind jedoch, wie deutlich geworden sein sollte, nicht in Stein gemeißelt, sondern Gegenstand eines Prozesses.

Nicht völlig anders gestaltet sich unserer Auffassung nach die Aufgabe, Funktionsweisen und Fähigkeiten zu definieren, die in einer gerechten Gesellschaft für jedes ihrer Mitglieder garantiert werden sollen, das Anliegen, das im Zentrum von Martha Nussbaums Arbeiten zum Fähigkeitenansatz steht.¹¹ Allerdings haben wir es hier mit einer anderen Zielsetzung zu tun als im vorigen Fall. Es wird deshalb nötig sein, auf einem höheren Abstraktionsniveau zu arbeiten und jene Dimensionen des menschlichen Lebens zu erfassen, die aus Sicht der Gerechtigkeit relevant erscheinen. Ebenso ist man weniger von Einschränkungen betroffen, die sich aus der mangelnden Datenlage und Ähnlichem ergeben, da man auf Theorieebene grundsätzliche Überlegungen anstellen

11 Martha Nussbaum, *Frontiers of Justice: Disability, Nationality, Species Membership*, 2006); Nussbaum (Fn. 6).

kann, die losgelöst von solchen Sachzwängen ihren Wert haben. Doch die Charakterisierung einer gerechten Gesellschaft muss unter Rückgriff auf Funktionsweisen / Fähigkeiten, die als wertvoll erachtet werden, erfolgen, da sonst völlig unklar bleibt, worauf sich entsprechende Urteile stützen können. Damit ist freilich nicht gesagt, dass wir eine Liste verteidigen wollen, die abgeschlossen ist und bis ins letzte Detail angeben kann, was aus Sicht der Gerechtigkeit entscheidend ist. Ein solches Vorhaben scheint aus zumindest zwei Gründen fragwürdig zu sein. Erstens ist die ethische Debatte um das, was im menschlichen Leben wertvoll ist, komplex, umstritten und nach wie vor in Gang. Die Bestimmung wertvoller Funktionsweisen / Fähigkeiten muss diesem Umstand Rechnung tragen und darf sich den Argumenten für und wider bestimmter Elemente einer Liste nicht entziehen. Zweitens ist man bei der Auswahl an Dimensionen damit konfrontiert, dass man Funktionsweisen und Fähigkeiten auf unterschiedlichen Abstraktionsniveaus bestimmen kann. Angemessen gebildet zu sein, kann in unterschiedlichen Kontexten verschiedene Bedeutungen haben und ein großer Teil der inhaltlichen Debatten hat mit solchen Übersetzungsleistungen zu tun. Mit der Rede von einer vollständigen Liste zu suggerieren, dass diese abgeschlossen ist, ist nicht zielführend, da wir aufgrund der Dynamik sozialer Prozesse und gesellschaftlicher Veränderungen ständig vor der Aufgabe stehen, zu überprüfen, was aus Sicht der Gerechtigkeit erforderlich ist, und gegebenenfalls Anpassungen durchzuführen haben.

Die Erstellung einer Liste erscheint somit sinnvoll, wenn man sich damit beschäftigt, wie eine gerechte Gesellschaft in ihren Grundzügen einzurichten ist oder andere Fragen evaluativer oder konzeptueller Natur zu beantworten sucht. In diesem Beitrag verfolgen wir jedoch keines dieser Ziele, sondern verbleiben weiterhin auf der Metaebene und werden daher nun allgemeine Kriterien diskutieren, wie gerechtigkeitsrelevante Fähigkeiten / Funktionsweisen für Kinder selektiert werden sollten.

Objektivität: Fähigkeiten / Funktionsweisen sollten objektiv bestimmbar und überprüfbar sein, was bedeutet, dass sie unabhängig von der subjektiven Einschätzung bzw. des subjektiven Erlebens der Betroffenen Gültigkeit besitzen; subjektive Zufriedenheit als Maßstab scheidet deshalb aus. Wir folgen hier im Wesentlichen der Argumentation von Elizabeth Anderson, die vor allem aus zwei Gründen für eine objektive Währung der Gerechtigkeit plädiert:¹² öffentliche Überprüfbarkeit und adaptive Präferenzen. Sowohl bei der Einrichtung einer gerechten Gesellschaft, also dem Design von Politiken und Institutionen, als auch bei der Kritik vorhandener Ungerechtigkeiten ist es sinnvoll, solche Fähigkeiten / Funktionsweisen zu bestimmen, deren Realisierung bzw. Fehlen und Mangel überprüft werden kann, ohne auf die Selbsteinschätzung der Betroffenen angewiesen zu sein. Das stärkt einerseits das Vertrauen in solche Institutionen und macht kritisierte Ungerechtigkeiten für Außenstehende leichter zugänglich und nachvollziehbar. Im Fall von Kindern, die zum Teil, besonders in jungen Jahren, gar nicht oder nur eingeschränkt zu einer Selbsteinschätzung und zur Auskunft über Missstände fähig sind, ist dies von besonderer Bedeutung. Wir können einerseits nicht von Kindern

12 Elizabeth Anderson, Justifying the Capability Approach to Justice, in: *Measuring Justice: Primary Goods and Capabilities*, hg. von Harry Brighouse und Ingrid Robeyns, 2010, 81–100.

einfordern, dass sie mögliche Ungerechtigkeiten wie Mangel an Gesundheit, Bildung oder Chancengleichheit selbstständig benennen und wir können andererseits auch nicht deren subjektive Zufriedenheit als Maßstab heranziehen, die etwa darauf zurückzuführen ist, dass sie gerechtfertigte paternalistische Eingriffe in ihr Leben als subjektiv leidvoll erfahren, wie dies z. B. bei einem Arztbesuch der Fall sein kann. Das zweite Argument, das auf dem Konzept der adaptiven Präferenzen basiert, ist mit diesem Punkt verbunden, besitzt jedoch eigenständigen Wert. Adaptive Präferenzen bezeichnen den Umstand, dass Menschen, die unter Ungerechtigkeiten leiden, diese oft nicht mehr benennen können und als solche nicht mehr erfahren, weil sie ihre Präferenzen an die Mangelsituation anpassen.¹³ Wie Amartya Sen schreibt, sind die Ausgebeuteten und Entrechteten mitunter die eifrigsten Verteidiger des Status quo und ihrer Unterdrücker, da sie diese Situation als normal und gerecht empfinden und ihre Wünsche und Vorstellungen daran angepasst haben, um mit ihrem Leiden zurechtzukommen.¹⁴ Auch für Kinder sind diese Argumente stichhaltig, ja sie sind sogar noch stärker zu gewichten. Kinder wachsen in einem bestimmten Kontext auf, lernen, sich darin zurechtzufinden und verfügen in noch geringerem Ausmaß als unterdrückte Erwachsene über jene Ressourcen, die erforderlich wären, um sich bestehenden Unrechtsverhältnisse bewusst zu werden und sich gegen sie zu wehren.

Realisierbarkeit: Theoretische Bestimmungen von Gerechtigkeit sollten darauf abzielen, umsetzbar und realisierbar zu sein. Eine gerechte Gesellschaft sollte vielleicht als fernes, jedoch prinzipiell erreichbares Ziel verstanden werden. Solche Gerechtigkeitsforderungen, die prinzipiell nicht realisiert werden können, sind somit auch aus dem Bereich der Gerechtigkeit auszuschneiden, eine Überlegung, die sich auf die Auswahl der spezifischen Fähigkeiten / Funktionsweisen auswirkt. Zum Beispiel ist es unsinnig, eine gerechte Verteilung der Fähigkeit / Funktionsweise des Fliegens ohne künstliche Hilfsmittel zu fordern, da dies nicht realisierbar ist, ebenso ist es, obwohl vielleicht wünschenswert, unsinnig, zu fordern, dass alle Menschen das hohe Alter von 150 Jahren erreichen können sollen, da dies den physiologischen Möglichkeiten widerspricht. Für Kinder ist die Bedingung der Realisierbarkeit in einem weniger phantastischen Sinne relevant: So gibt es gerechtigkeitsrelevante Fähigkeiten / Funktionsweisen, die für Erwachsene oder auch ältere Kinder realisierbar sind, für (jüngere) Kinder jedoch nicht, etwa bestimmte Bildungsniveaus. Es gibt hier natürliche Schranken, die im Laufe der Kindheit, also durch den Erwerb von Fähigkeiten / Funktionsweisen überwunden werden und eine solche Entwicklung ist selbst gerechtigkeitsrelevant. Das Kriterium der Realisierbarkeit blickt aber nicht unkritisch auf vorhandene Schranken, sondern hinterfragt diese wiederum, etwa, um Ungleichheiten zwischen Kindern unterschiedlicher sozialer oder ethnischer Herkunft zu kritisieren. Weiters ist jedoch zu bedenken, dass das Kriterium der Realisierbarkeit primär auf die Gruppe der Kinder Anwendung findet und nicht auf das individuelle Kind. Welche Fähigkeiten / Funktionsweisen für Kinder

13 Miriam Teschl und Flavio Comim, Adaptive Preferences and Capabilities: Some Preliminary Conceptual Explorations, *Review of Social Economy* 63, 2 (2005), 229–247, doi:10.1080/00346760500130374.

14 Amartya Sen, *Development as Freedom*, 1999.

aus Gründen der Gerechtigkeit relevant sind, ist zunächst einmal hinsichtlich der Realisierbarkeit für ein „normales“ Mitglied dieser Gruppe bzw. einer einzelnen Altersgruppe zu bestimmen, was sicherlich dazu führt, dass nicht alle Kinder zur Realisierung aller dieser Fähigkeiten / Funktionsweisen in gleicher Weise in der Lage sind. Die Funktionsweise guter Gesundheit ist somit auch dann gerechtigkeitsrelevant, wenn es Kinder gibt, die diese auf Grund genetisch induzierter Krankheiten nicht ausreichend bzw. im gleichen Maße wie die Mehrheit ihrer Altersgenossen realisieren können.

Wohlergehen (well-being): Fähigkeiten / Funktionsweisen sollten im Hinblick auf das Wohlergehen von Kindern (Kindeswohl) ausgewählt werden, welches auf Basis der besten vorhandenen wissenschaftlichen Kenntnisse inhaltlich gefüllt wird. Es geht hier also nicht um das subjektive Wohlbefinden oder die Zufriedenheit von Kindern, sondern um eine Bestimmung jener Dimensionen von Wohlergehen, die ein Kind für eine gesunde Entwicklung und ein sozial angemessenes Leben benötigt. Wir sind uns dessen bewusst, dass hier in der wissenschaftlichen und philosophischen Literatur sehr unterschiedliche Kindeswohlkonzepte durchaus kontrovers diskutiert werden.¹⁵ Diese Auseinandersetzungen um den konkreten Inhalt des Kindeswohls können wir hier nicht auflösen, wir können jedoch darauf verweisen, dass die Gründe, welche für Funktionsweisen und gegen Fähigkeiten als Währung der Gerechtigkeit für Kinder sprechen, ebenfalls als Argumente für eine Orientierung am Kindeswohl verstanden werden können. Weil Kinder die Vorstellungen bezüglich ihres eigenen Wohls und die Bedingungen, die sie dafür benötigen, nicht kompetent bilden und artikulieren können, sind sie darauf angewiesen, dass dies für sie stellvertretend geschieht. Diese Stellvertretung, die traditionell den Eltern überantwortet wird, bedarf auf Ebene der Gerechtigkeit, also der Einrichtung der Institutionen der Gesellschaft und der Verteilung von Rechten wie Pflichten und grundlegenden Funktionsweisen und Fähigkeiten, einen objektiven, wissenschaftlich abgesicherten und diskursfähigen Bezugspunkt. Das Kindeswohl ist, wie auch die UN Kinderrechtskonvention zeigt, als solcher geeignet. Das kindliche Wohlergehen ist dabei durch einige kindspezifische Eigenschaften gekennzeichnet, die es gegenüber dem von Erwachsenen unterscheidet, auch wenn diese Unterscheidung im Einzelfall verwischt. Im Rahmen dieses Kriteriums lassen sich auch jene kindspezifischen Fähigkeiten / Funktionsweisen selektieren die von Colin Macleod unter dem Konzept der „intrinsic Güter der Kindheit“ vorgebracht wurden.¹⁶

Wohlentwickeln: Neben dem kindlichen Wohlergehen ist das Wohlentwickeln von gleicher Bedeutung. Gerechtigkeit für Kinder hat also zwei Dimensionen: eine, die sich auf das aktuelle Kind und eine, die sich auf das Kind als zukünftigen Erwachsenen richtet. Beide sind angesichts der Tatsache, dass (fast) alle Kinder später Erwachsene mit ebenfalls gültigen Gerechtigkeitsansprüchen sein werden, deren Erfüllung maßgeblich durch den Verlauf der Kindheit geprägt ist, von Bedeutung. Damit sind also auch immer

15 Gaëlle Amerijckx und Perrine Claire Humblet, Child Well-Being: What Does It Mean?, *Children & Society* 28, 5 (2014), 404–415, doi:10.1111/chso.12003; Alexander Bagattini und Colin Macleod (Hg.), *The Nature of Children's Well-Being: Theory and Practice*, 2014.

16 Macleod (Fn. 3).

jene Fähigkeiten / Funktionsweisen für Kinder gerechtigkeitsrelevant, die für das künftige Wohlergehen als Erwachsener bzw. für die Erfüllung anderer, von uns hier nicht näher bestimmter Gerechtigkeitsansprüche als Erwachsener, nötig oder förderlich sind. Zwar entwickeln und verändern sich auch Erwachsene beständig, jedoch ist unbestritten, dass die Phase der Kindheit eine ganz besondere Bedeutung besitzt. Die Schnelligkeit und Radikalität der Veränderungen sind in diesem Lebensabschnitt einzigartig und nicht wiederholbar, und die Resultate oft irreversibel. Das trifft nicht nur auf die physiologische Entwicklung, sondern auch auf die soziale und emotionale zu. Wie bereits vorgebracht trennt diese Entwicklungsperspektive Kinder kategorial von der Gruppe geistig schwer behinderter Erwachsener, die in ihren Kompetenzen auf einem ähnlichen Niveau liegen. Solcherart behinderte Erwachsene haben zumeist keine Aussicht auf Verbesserung ihres Zustands, während ein ähnlich kompetentes Kleinkind im Regelfall in einigen Jahren später gänzlich andere Kompetenzen und damit auch Fähigkeiten und Funktionsweisen besitzen wird. Welche Funktionsweisen und Fähigkeiten für das Wohlergehen eines Erwachsenen entscheidend sind, können wir hier nicht weiter präzisieren. Fest steht jedoch, dass die Autonomie darin eine wichtige Rolle spielt, weshalb es auch angemessen scheint, der Erziehung zur Autonomie einen großen Stellenwert einzuräumen,¹⁷ ohne sie absolut setzen und auf Kosten des Kindeswohles forcieren zu können.

Abschließend wollen wir nun noch diskutieren, welche Rolle Kinder selbst in der Selektion von gerechtigkeitsrelevanten Fähigkeiten / Funktionsweisen übernehmen können und sollen. Wir haben im Rahmen des Kriteriums der Objektivität bereits darauf verwiesen, dass subjektive Zufriedenheit kein geeignetes Kriterium darstellen kann, da dieses nicht öffentlich überprüfbar ist und durch adaptive Präferenzen verzerrt werden kann. Weiters haben wir auf die bedeutende Rolle wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Bestimmung des kindlichen Wohlbefindens hingewiesen. Trotzdem gilt natürlich, dass die subjektive Zufriedenheit wichtig ist, und zwar in dem Sinne, dass Gerechtigkeit für Kinder auch das Ziel haben sollte, dass Kinder dadurch ein zufriedeneres Leben führen, frei von ungerechtfertigtem Leid und Schmerz. Darüber hinaus stellen subjektive Äußerungen einen wichtigen Indikator dar, um objektive Ungerechtigkeiten aufzudecken. Kinder können daher sehr wohl konsultativ miteinbezogen werden, um Fähigkeiten / Funktionsweisen auszuwählen und diese dann mit Hilfe der vier vorgebrachten Kriterien zu validieren. Eine solche Partizipation von Kindern entspricht auch dem Bestreben, den von Ungerechtigkeiten oder politischen Maßnahmen betroffenen Personen eine Stimme zu geben, selbst wenn diese Stimme nicht autoritativ, also letztentscheidend ist.¹⁸ Eine solche Partizipation hat gerade auch dann ihren Wert, wenn die Betroffenen, z. B. jüngere Kinder, nicht die Kompetenzen besitzen, die Fragestellungen

17 Monika Betzler, Erziehung zur Autonomie als Elternpflicht, *Deutsche Zeitschrift Für Philosophie* 59, 6 (2011) 937–953, doi:10.1524/dzph.2011.0074.

18 Harry Brighouse, How Should Children Be Heard?, *Arizona Law Review* 45, 3 (2003): 691–711; David Archard und Marit Skivenes, Balancing a Child's Best Interests and a Child's Views, *The International Journal of Children's Rights* 17, 1 (2009): 1–21, doi:10.1163/157181808X358276.

umfassend zu verstehen und gegenüber anderen ExpertInnen wie MedizinerInnen, PhilosophInnen oder SozialwissenschaftlerInnen einen klaren Nachteil hinsichtlich Wissen, Information und Kompetenzen aufweisen. Dennoch haben Kinder, gemäß ihren Kompetenzen und Handlungsmacht, ein Recht darauf, gehört zu werden, wie dies auch in zahlreichen partizipativen Forschungen und Evaluationen bereits der Fall ist.¹⁹

Lebensphasenspezifische Funktionsweisen und Fähigkeiten

Die von uns diskutierten Kriterien können angeben, welche Funktionsweisen / Fähigkeiten als Güter der Gerechtigkeit für Kinder relevant sind. Es ist jedoch eine weitere Spezifikation möglich, die wir unter zwei Konzepten diskutieren wollen: einerseits die Rolle lebensphasenspezifischer Funktionsweisen / Fähigkeiten und andererseits die Bedeutung fruchtbarer Funktionsweisen. Unter dem ersten Aspekt verstehen wir, dass manche Funktionsweisen / Fähigkeiten nur für einen bestimmten Lebensabschnitt, also entweder über die gesamte Kindheit oder einen ihrer Teilabschnitte als Güter der Gerechtigkeit zu gelten haben. Das zweite Konzept ist jenes der „fruchtbaren“ Funktionsweise, welches wir bereits erwähnt haben und uns nun genauer ansehen wollen. Hier werden wir dafür argumentieren, dass solche fruchtbaren Eigenschaften besondere Bedeutung aus gerechtigkeitstheoretischer Sicht haben und dass in der Selektion der relevanten Funktionsweisen / Fähigkeiten der Aspekt der Fruchtbarkeit berücksichtigt werden sollte. Unter der Perspektive der lebensphasenspezifischen Bedeutung bestimmter Funktionsweisen / Fähigkeiten wird dann ebenso deutlich, dass auch die Eigenschaft der Fruchtbarkeit eine solche temporale Dimension besitzt.

Blicken wir zunächst auf die Behauptung, dass manche Funktionsweisen / Fähigkeiten nur für einen bestimmten Lebensabschnitt, also entweder für die gesamte Kindheit oder einen ihrer Teilabschnitte als Güter der Gerechtigkeit zu gelten haben. Damit ist angesprochen, dass man angesichts der dynamischen Entwicklung des Kindes darauf achten muss, Funktionsweisen und Fähigkeiten zu bestimmen, die seiner jeweiligen Situation und seinem Entwicklungsstand entsprechen. Hier ist es angebracht, nochmals die Debatte um eine Liste aufzugreifen, wie sie oben schon erläutert wurde. Die Listen, wie sie in der philosophischen Literatur zu finden sind, sind, selbst wenn sie den Anspruch haben, ein spezifischeres Anwendungsfeld zu haben als jene von Martha Nussbaum, in der Regel auf einem hohen Abstraktionsniveau angesiedelt.²⁰ Es kommen Kategorien vor, wie psychische Gesundheit, körperliche Integrität und Sicherheit sowie Bildung und Wissen, die erst in konkrete Funktionsweisen / Fähigkeiten übersetzt werden müssen, damit deutlich wird, was mit ihnen gemeint ist. Wenn es um Bildung und Wissen geht, kann man etwa bestimmte Kompetenzen definieren, die es zu erreichen

19 Mario Biggeri und Santosh Mehrotra, Child Poverty as Capability Deprivation: How to Choose Domains of Child Well-Being and Poverty, in: *Children and the Capability Approach*, hg. von Mario Biggeri, Jérôme Ballet, und Flavio Comim, 2011, 46–75.

20 Robeyns (Fn. 10), 71 f.

gibt (z. B. ein Sprachniveau gemäß einem offiziellen Standard), im Falle von Gesundheit muss hinsichtlich verschiedener Bereiche differenziert werden, die jeweils mit anderen Funktionsweisen / Fähigkeiten verbunden sind (etwa ein Blutdruck im Normbereich, wenn es um das Herz-Kreislauf-System geht). Dasselbe „Übersetzungsproblem“ tritt auch bei denjenigen Listen auf, die im Fähigkeitenansatz als spezielle Listen an Funktionsweisen für Kinder vorgeschlagen worden sind und Eingang in die Konzeptualisierung von Gerechtigkeit für Kinder Eingang gefunden haben.²¹ Dort wird ebenfalls zunächst auf einem abstrakten Niveau argumentiert, wobei klar ist, dass die jeweiligen Dimensionen unter Berücksichtigung der Reife und des Entwicklungsstandes des jeweiligen Kindes zu spezifizieren sind. Aus unserer Sicht ist es nun genau diese Spezifizierung, die von theoretischem Interesse ist und weniger die Frage, ob die Liste auf einem abstrakten Niveau vollständig oder ergänzungsbedürftig ist. Eine Annäherung an diese Herausforderung kann nur in einem engen Dialog mit den empirischen Wissenschaften geschehen. Welche Funktionsweisen / Fähigkeiten für das Wohlbefinden eines Kindes eines bestimmten Alters bzw. einer bestimmten Entwicklungsstufe entscheidend sind, kann schließlich nicht apriori anhand von philosophischen Argumenten herausgefunden werden, sondern bedarf einer empirischen Grundlage. Doch es sollte offensichtlich sein, dass sich z. B. die Indikatoren für psychische Gesundheit, die als Funktionsweisen verstanden werden können, im Laufe der kindlichen Entwicklung verändern und dass jeweils andere heranzuziehen sind, wenn es um die Bewertung der Lebenssituation des Kindes geht. So ist bei Kleinkindern häufiges Schreien und Weinen durchaus normal, wohingegen es ein Anlass zur Sorge sein sollte, wenn es in der gleichen Häufigkeit und Intensität bei einem 15-Jährigen auftritt.

Funktionsweisen bzw. Fähigkeiten als Güter der Gerechtigkeit für Kinder müssen somit immer im Kontext der spezifischen Lebensphase des Kindes gesehen werden. Sie können jedoch noch unter einem anderen Gesichtspunkt betrachtet werden, der für eine Gerechtigkeitstheorie für Kinder relevant ist. Funktionsweisen sollten nie isoliert voneinander analysiert werden, denn es gibt viele Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen ihnen. Insbesondere gibt es solche, die sich positiv auf viele andere wertvolle Funktionsweisen und Fähigkeiten auswirken und in diesem Sinne „fruchtbar“ sind. Gelingt es, diese fruchtbaren Funktionsweisen zu stärken, ist somit viel mehr erreicht, als eine Verbesserung der Situation eines Menschen bloß hinsichtlich eines einzigen Aspektes. Sie breiten sich vielmehr auf eine Vielzahl an Dimensionen menschlichen Wohlbefindens aus. Ein Fokus auf fruchtbare Funktionsweisen ist in jeder Lebensphase wichtig, da damit die Lebenssituation eines Menschen nachhaltig und effizient verbessert werden kann. In der Phase der Kindheit, die durch fundamentale Entwicklungsprozesse gekennzeichnet ist, nimmt sie aber sogar noch einen größeren Stellenwert ein, der für die Selektion von Funktionsweisen als Währung der Gerechtigkeit relevant ist. Denn fruchtbare Funktionsweisen wirken sich nicht nur darauf aus, dass das kindliche Wohlbefinden in verschiedenen Dimensionen gesichert ist, sondern

21 Biggeri und Mehrotra, (Fn. 19).

auch, dass das Wohlbefinden des Erwachsenen, der das Kind werden wird, gesichert ist. Die Fruchtbarkeit von Funktionsweisen zeigt sich somit sowohl in einer horizontalen als auch in einer vertikalen Perspektive, was zwar für Erwachsene ebenso eine Rolle spielt, im Falle von Kindern jedoch mit fundamentalen Veränderungen verbunden ist. Werden fruchtbare Funktionsweisen im Kindesalter gestärkt, ist dies ein wesentlicher Beitrag zu einem gelingenden Leben. Werden sie aber vernachlässigt oder ihnen entgegengewirkt, entstehen Nachteile, die im Lebenslauf in vielen Fällen nicht mehr ausgeglichen werden können. Ein Beispiel für eine solche fruchtbare Funktionsweise kann aus der Bindungstheorie abgeleitet werden.²² Gelingt es einem Kind, in den ersten Lebensmonaten und Jahren eine sichere Bindung zu seiner Bezugsperson aufzubauen, ist dies ein wesentlicher Faktor dafür, dass es später in der Lage ist, gelingende Beziehungen zu seinen Peers zu leben, die einerseits nicht zu distanziert, andererseits nicht durch allzu starke Abhängigkeiten geprägt sind. Darüber hinaus sind Kinder mit sicherer Bindung im Schnitt besser in der Lage, positive Problemlösungsstrategien zu entwickeln, und sie sind sozial kompetenter, resilienter und mit mehr Selbstvertrauen ausgestattet als ihre Peers, die keine sichere Bindung aufbauen konnten.²³ All diese Faktoren wirken sich auf das Wohlergehen dieser Kinder aus. Sie erhöhen aber auch die Chancen, dass sie später als Erwachsene ein Leben führen können, das sie aus guten Gründen wertschätzen. Verfügt man schon als Kind über die Funktionsweise der sicheren Bindung, erhöht sich etwa die Wahrscheinlichkeit, (physisch) gesund zu sein und zu bleiben,²⁴ was generell positiv für das Leben eines Erwachsenen zu bewerten ist. Die Fruchtbarkeit einer Funktionsweise im Kindesalter wird somit im Lebenslauf erst so richtig deutlich und enthält eine wichtige temporale Komponente, die bei der Konzeptualisierung der Wahrung der Gerechtigkeit zu beachten ist.

Schluss: Gerechtigkeit in der Dynamik des Lebenslaufs

In diesem Beitrag haben wir versucht, einige Fragen, die sich für eine Theorie der Gerechtigkeit für Kinder innerhalb des Fähigkeitenansatzes stellen, zu spezifizieren und zu beantworten. Insbesondere haben wir dafür argumentiert, dass die Realisierung von Funktionsweisen im Falle von Kindern gegenüber der Bereitstellung von Fähigkeiten Priorität besitzen. Dabei sind jedoch zwei Punkte zu beachten. Erstens ändern sich die gerechtigkeitsrelevanten Funktionsweisen im Laufe der Entwicklung ständig und auf eine dynamische Art und Weise; was für ein zweijähriges Kind in diesem Sinne relevant ist, unterscheidet sich maßgeblich von dem, was eine zehn- oder siebzehnjährige Person braucht und somit sind auch die Gerechtigkeitsansprüche anzupassen. Den

22 John Bowlby, *A Secure Base: Clinical Applications of Attachment Theory*, 1988; Lieselotte Ahnert und Jörg Maywald (Hg.), *Frühe Bindung: Entstehung und Entwicklung*, 2004.

23 John W. Pearce und Terry D. Pezzot-Pearce, *Psychotherapy of Abused and Neglected Children*, 2007, 19 f.

24 Jennifer Puig et al., Predicting Adult Physical Illness from Infant Attachment: A Prospective Longitudinal Study, *Health Psychology* 32, 4 (2013), 409–417, doi:10.1037/a0028889.

empirischen Wissenschaften kommt in diesem Prozess eine äußerst wichtige Rolle zu. Zweitens nehmen im Laufe der Kindheit die Autonomiekompetenzen des Kindes zu, weshalb es eine graduelle Verschiebung von Funktionsweisen in Richtung Fähigkeiten als Währung der Gerechtigkeit für Kinder gibt. Allerdings kommt es erst am Ende der Kindheit dazu, dass man Kindern ein Recht auf Selbstbestimmung zuspricht, was damit verbunden ist, dass Fähigkeiten für die allermeisten Kontexte die wichtigste Bezugsgröße für Fragen der Gerechtigkeit werden. Die nächsten nötigen Schritte für eine weitere Ausarbeitung sind einerseits die Klärung der entsprechenden Funktionsweisen und Fähigkeiten, die Kindern zustehen, was verlangt, diese sowohl mit Blick auf wissenschaftliche Kenntnisse als auch hinsichtlich des Anwendungskontextes zu bestimmen. Die von uns diskutierten Kriterien geben nur Richtlinien ab, wobei einzelne Funktionsweisen und Fähigkeiten, die auf ihrer Basis ausgewählt werden, sicherlich kontrovers diskutiert werden können. Ein mögliches Beispiel wäre die Forderung, dass Kinder ein Recht auf Liebe haben – eine Funktionsweise, die sicherlich bedeutend für das Kindeswohl ist, jedoch hinsichtlich ihrer konkreten Ausgestaltung und auch der Schwierigkeit, diese objektiv zu messen und zu realisieren, umstritten ist. Für die konkrete Praxis gilt es aber, auf solche und ähnlich schwierige Fragen Antworten zu finden. Andererseits ist die zweite von uns eingangs erwähnte Frage nach den Prinzipien der Verteilung dieser Währung der Gerechtigkeit virulent. Innerhalb des Fähigkeitenansatzes gibt es eine Tendenz dazu, die Verteilung gemäß eines Suffizienzprinzips als die richtige Antwort anzusehen, wobei das Verhältnis zu egalitaristischen Konzepten differenziert zu betrachten ist.²⁵ In dieser Debatte um die Verteilung der Kindern zustehenden Funktionsweisen und Fähigkeiten sind dann auch solche Fragen enthalten, die das Verhältnis von Familie und Staat und von Kinder- und Elternrechten betreffen.

GUNTER GRAF

Zentrum für Ethik und Armutsforschung, Mönchsberg 2a, 5020 Salzburg,
gunter.graf@sbg.ac.at

GOTTFRIED SCHWEIGER

Zentrum für Ethik und Armutsforschung, Mönchsberg 2a, 5020 Salzburg
gottfried.schweiger@sbg.ac.at

25 Alexander Kaufman (Hg.), *Capabilities Equality: Basic Issues and Problems*, 2006.